

# Stellungnahme zu den RRL für das Profilfach Pädagogik-Psychologie im Beruflichen Gymnasium - Gesundheit und Soziales - Schwerpunkt Sozialpädagogik

Datum: 04.11.2019

Beschreibung: Beschluss des Geschäftsführenden Landesvorstands

Inhalt:

## Ein Beruf – auf zwei Wegen erreichbar – Welche Qualifikation steckt dahinter?

Grundsätzlich begrüßt die GEW Niedersachsen alle Maßnahmen, die geeignet sind, den Fachkräftemangel in diesem Bereich zu verringern. Dies darf allerdings nicht zu Lasten der hohen und anerkannten Qualität in diesem Berufsbild gehen. (steht auch z.B. den Forderungen im Gute-Kita-Gesetz gegenüber). Deswegen lehnt die GEW Niedersachsen die verkürzte Ausbildung zum Sozialpädagogischen Assistentin / Sozialpädagogischer Assistent am Beruflichen Gymnasium in dieser Form ab. Es ist auch eine Mehrbelastung der Lehrkräfte durch Praktikumsbesuche etc zu befürchten, da gerade dieser Bereich in den beruflichen Schulen immer noch viele fachlich gut ausgebildete Lehrkräfte fehlen.

Durch die neu beabsichtigen Änderungen, den Schülerinnen und Schülern im beruflichen Gymnasium neben dem Erwerb der Hochschulreife, auch den Berufsabschluss des Sozialpädagogischen Assistentin / Sozialpädagogischer Assistent auszustellen, wird der Eindruck erweckt, dass dieser Beruf aufgrund eines wesentlich geringeren Praxisanteils, schnell und von jedem, zu erlernen ist. Hier wird das Klischee aufrechterhalten und unterstützt, dass alle, die sich gerne mit Kindern beschäftigen, nach einer verkürzten Ausbildung am Beruflichen Gymnasium (BG), in einer Einrichtung zu machen.

Ein kurzer Vergleich zwischen dem neuen Weg (durch die neuen RRL) im Beruflichen Gymnasium und bisher bewährten in der Fachschule soll dies verdeutlichen:

#### **Berufliches Gymnasium**

Durch die neuen RRL für das Profilfach Pädagogik-Psychologie im Beruflichen Gymnasium - Gesundheit und Soziales - Schwerpunkt Sozialpädagogik ist vorgesehen, den Schülerinnen und Schülern neben dem Erwerb der Hochschulreife, auch die Berufsbezeichnung "Staatlich geprüfte Sozialpädagogische Assistentin / Sozialpädagogischer Assistent" auszustellen.

Die Voraussetzungen dafür werden, nach Ansicht der RRL-Kommission, durch die erworbenen Kompetenzen in den Lerngebieten und einem verpflichtenden Praxisanteil in einer Einrichtung mit



Kindern im Alter von 0-10 Jahren, von insgesamt 160 Stunden geschaffen. Um dies zu gewährleisten, wird das Fach Praxis Pädagogik von zwei Stunden auf vier Stunden erhöht. Aus schulorganisatorischen Gründen kann dies in einem oder in zwei Schuljahren organisiert werden. Vorgesehen ist dies in Klasse 11 und 12.

Laut RRL haben die Schülerinnen und Schüler des BG einen Zeitrichtwert für den theoretischen Unterricht in den Lerngebieten von 480 Stunden in drei Jahren, genauer:

Durch die Erhöhung der Stunden in Praxis Pädagogik (4Stunden) ergibt sich ein Zeitrichtwert für Praxis Pädagogik von 480 Stunden in drei Jahren (darin enthalten die 160 Stunden verpflichtende Praxis in den Einrichtungen).

## Sozialpädagogische Assistenz

Laut RRL (Stand März 2016) haben die Schülerinnen und Schüler der BFS einen Zeitrichtwert für den theoretischen Unterricht in den Modulen von 1400 Stunden in zwei Jahren.

Innerhalb von 2 Jahren sind für den (praxisbezogenen) Lernbereich Praxis 840 Zeitstunden vorgesehen plus 120 Unterrichtsstunden Reflexion der praktischen Ausbildung in zwei Jahren

Durch die Anzahl der Zeitrichtwerte haben die Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit sich mit den wichtigen theoretischen Inhalten, die das Berufsfeld ausmachen, zu beschäftigen, zu erlernen und in der Praxis verstärkt anzuwenden. Während der praktischen Ausbildung erfahren die Schülerinnen und Schüler von schulischer und praktischer Seite eine zeitintensive und qualifizierte Anleitung. Dies zeigt sich in vielen praktischen Leistungsnachweisen, Portfolioarbeit, Angeleiteten Angeboten, pädagogische Planungen, Dokumentationen, Beobachtungsprotokollen, Reflexionen.

Kontinuierliche Beobachtungen und daraus resultierende Erkenntnisse über Entwicklungsschritte und Bildungsprozesse von Kindern sind eine wichtige elementare Aufgabe von päd. Fachkräften. Die Resultate fließen in pädagogische Planungen, die ein Bestandteil beruflicher Handlungskompetenz sind. Dies zu erlernen, fachlich gut zu begleiten und zu reflektieren, ist ein wesentlicher Baustein in der Ausbildung von sozialpädagogischen Assistenten. Auch hier wäre ein größerer Praxisanteil während der Ausbildung wünschenswert, der bestehende ist aber so zumindest auskömmlich.

Der Berufsabschluss "Staatlich geprüfte sozialpädagogischen Assistentin / Sozialpädagogischer Assistent" beinhaltet einen "vollwertigen Berufsabschluss", bei dem die bisherigen geregelten und erprobten Standards der Ausbildung eingehalten werden sollten.

Durch die neu beabsichtigen Änderungen, den Schülerinnen und Schülern im beruflichen Gymnasium neben dem Erwerb der Hochschulreife, auch den Berufsabschluss des Sozialpädagogischen Assistentin / Sozialpädagogischer Assistent auszustellen, wird der Eindruck erweckt, dass dieser Beruf aufgrund eines wesentlich geringeren Praxisanteils, schnell und von jedem, zu erlernen ist.



## Folgende Fragen bedürfen bei einer Umsetzung der RRL noch einer Klärung:

- 1. Wie intensiv können, bei einem <u>erheblich</u> geringeren Zeitrichtwert theoretische und praxisrelevante Inhalte im BG vermittelt, begleitet und über-bzw. geprüft werden? (Betreuungsaufwand Lehrkräfte, Praxisanleitung in den Einrichtungen)
- 2. Wie rechtfertigt sich der Titel "Staatlich geprüfte Sozialpädagogische Assistentin/ geprüfter Assistent, "wenn im BG keine praktische Prüfung vorgesehen ist und auch keine schriftliche Prüfung in einem praxisrelevanten Modul stattfindet? (Ist dieses rechtlich abgesichert?)
- 3. Welche Konsequenzen ergeben sich; wie wird verfahren,

wenn Schülerinnen und Schüler des BG ihre Praxisstunden nicht voll ableisten bzw. Leistungsnachweise nicht absolviert werden?

Die Einrichtungen die Praktikumsstelle aufkündigt? Bekommen diese Schülerinnen und Schüler trotzdem den Berufsabschluss, ohne erforderliche Praxisanteile?

- 4. Probleme könnten auftreten bei Schülerinnen und Schülern im BG, die keinen einschlägigen Berufswunsch hinsichtlich der Arbeit in Kindertageseinrichtungen mitbringen (Abitur Ja! / Arbeit mit Kindern von 0-10 Jahren Nein)?
- 5. Ein inhaltlich fachlicher Unterschied (Zeitrichtwerte, s.o.) der beiden Ausbildungsgänge ist deutlich erkennbar. Es ergeben sich, durch diese neue "Ausbildungsform", Sozialpädagogische Assistenten mit unterschiedlichen fachlichen Hintergründen. Die "neue Ausbildungsform" muss aber dem Anforderungsprofil einer "Staatlich geprüften sozialpädagogischen Assistentin/Sozialpädagogischer Assistent" entsprechen. Dieses Anforderungsprofil ist der Ausgangspunkt für das spätere berufliche Wirken in den Einrichtungen. Unterschiedliche Anforderungsprofile in der Ausbildung können zu Spannungen und Unfrieden in den Einrichtungen und bei den Eltern führen. Nicht zuletzt kann diese zu unterschiedlichen Entlohnungen führen. Der Betriebsfrieden in den Einrichtungen kann nachhaltig durch diese Unterschiede gestört werden.

Ob der Arbeitsmarkt im Zweitkraftbereich von den Absolventinnen und Absolventen des BG überhaupt profitiert und dem Fachkräftemangel entgegengewirkt werden kann, ist auch in Frage zu stellen. Ebenso, ob die Aufnahmezahlen an den Fachschulen (Erzieherausbildung) durch diese neu beabsichtigte Reglung steigen wird. Die Entscheidung für den Beruf in Kindertageseinrichtungen kann nur funktionieren, wenn Interesse, Motivation und Bereitschaft da ist, um diese anspruchsvolle Tätigkeit auszuüben.

Es bleibt auch die Frage, wie die Qualität in den Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestätten die ja auch im Gute-Kita-Gesetz eine wesentliche Rolle spielt, mit so einer "Schmalspurausbildung" zu erreichen ist.



Dem ist, wie bereits beschrieben, nicht so. Um dem Fachkräftemangel entgegenzuwirken, müssen Voraussetzungen geschaffen werden, die das Berufsbild aufzuwerten. Vorschläge dazu sind hinlänglich bekannt.

Ob der Arbeitsmarkt im Zweitkraftbereich von den Absolventinnen und Absolventen des BG überhaupt profitiert und dem Fachkräftemangel entgegengewirkt werden kann, ist außerdem in Frage zu stellen. Ebenso, ob die Aufnahmezahlen an den Fachschulen (Erzieherausbildung) durch diese neu beabsichtigte Reglung steigen wird. Die erfolgreiche Ausübung für diesen hoch

anspruchsvollen Beruf in Kindertageseinrichtungen kann nur funktionieren, wenn die Qualifikation gekoppelt mit Interesse, Motivation und Bereitschaft da ist, um diese anspruchsvolle Tätigkeit auszuüben.